

Verordnung des Marktes Ipsheim über öffentliche Anschläge

(Anschlagverordnung)

vom 18.03.2013

Der Markt Ipsheim erlässt aufgrund des Art. 28 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungs-gesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-I) folgende Verordnung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Tafeln, die an Häusern, Mauern, Zäunen, Toren und dergleichen angebracht werden, nicht jedoch Werbeanlagen, die von der Bayer. Bauordnung erfasst werden.
2. In der Öffentlichkeit befinden sich Anschläge nach dieser Verordnung, wenn sie von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge wahrgenommen werden können, insbesondere im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus.

§ 2

Beschränkung der öffentlichen Anschläge

1. Im Gemeindegebiet dürfen zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes Anschläge in der Öffentlichkeit gleichzeitig nur für 3 verschiedene Veranstaltungen angebracht werden. Dabei ist der Eingang des Antrags maßgeblich.
2. Die besonderen Vorschriften des Straßenverkehrsrechts und des Straßen- und Wegerechts bleiben unberührt.

§ 3

Ausnahmen

1. Anschläge, die auf Veranstaltungen hinweisen, dürfen abweichend von § 2 Ziff. 1 auch am Ort der Veranstaltung angebracht werden. Die Veranstalter und die zur Verfügung über die Anschlagstelle Berechtigten sind verpflichtet, die Anschläge nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen.
2. Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften oder anderer öffentlich tätiger Vereinigungen dürfen abweichend von § 2 Ziff. 1 an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht werden.
3. Politische Parteien und Wählergruppen können 6 Wochen vor jeder Wahl abweichend von § 2 Ziff. 1 Anschläge innerhalb des Gemeindegebietes anbringen. Die Anschläge sind nach dem Wahltag unverzüglich von den politischen Parteien und Wählergruppen zu entfernen. Die Sätze 1 und 2 gelten bei Volksbegehren und Volksentscheiden entsprechend.

4. Der Markt Ipsheim kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Ziff. 1 zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 4 Gebühren

1. Die Gebühren für Anschläge (in der Regel 4 in Ipsheim und 3 in Oberndorf) betragen 16,00 €. Ausnahmen hiervon kann der Markt Ipsheim zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.
2. Anschläge von Veranstaltern mit 1. Wohnsitz im Markt Ipsheim sind kostenfrei.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

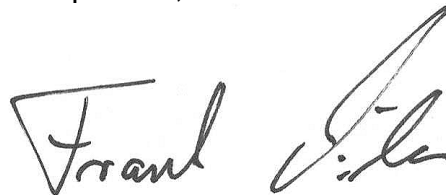
Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Ziff. 1 Anschläge in der Öffentlichkeit außerhalb der dafür bestimmten Flächen anbringt,
2. entgegen § 2 Ziff. 1 einen unzulässigen Anschlag auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre und
3. entgegen § 3 Ziff. 1 Satz 2 und § 3 Ziff. 3 Satz 2 Anschläge nicht unverzüglich entfernt.

§ 6 Inkrafttreten

1. Die Verordnung vom 25.04.2001 wird hiermit aufgehoben.
2. Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Markt Ipsheim
Ipsheim, 20. März 2013

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Frank Müller', written over a faint, stylized outline of a square or rectangle.

Frank Müller
Erster Bürgermeister